

STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG

U R T E I L

Nr. 84.701 vom 17 . Januar 2000

A.76.503/XIII-398

In der Rechtssache : **SCHLOSSMACHER Hans,**
Wesselbend 20
4731 EYNATTEN

gegen :

1. **die Wallonische Region,** vertreten durch ihre Regierung
2. **den Belgischen Staat,** vertreten durch den Wirtschaftsminister

Wahlдомизил bei
Herrn Guido ZIANS und Frau
Andrea HAAS, Rechtsanwälte,
Heckingstraße 10
4780 SANKT VITH

Intervenierende Partei :

die Gesellschaft DISTRIGAZ

Wahlдомизил bei
den Herren Benoît und Luc CAMBIER,
Rechtsanwälte,
Rue J.B. Meunier 22
1050 Brüssel.

DER STAATSRAT, XIII. KAMMER,

Aufgrund der am 26. September 1997 eingereichten Klageschrift, mit der Hans SCHLOSSMACHER die Nichtigerklärung folgender Texte beantragt :

- des Gesetzes vom 12. April 1965 über die Beförderung von gasartigen und sonstigen Produkten mittels Leitungen;
- des königlichen Erlasses vom 20. Mai 1957 (man lese 1997) zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit der Errichtung von Anlagen zur Beförderung von Gas mittels Leitungen auf Privatgrundstücken in den Gemeinden Dalhem, Voeren, Bleiberg, Welkenraedt, Lontzen und Raeren (DN 1200 H.D. Gastransportanlagen - Zomergem (Oostwinkel) - Raeren, Abschnitte Dalhem (Berneau) - Raeren (Kompression), Raeren (Kompression, Zählung), Raeren (Zählung - Grenze) I und II, die dazugehörigen Anlagen einbegriffen);

Aufgrund des am 16. Juli 1998 eingereichten Gesuchs, mit dem die Gesellschaft DISTRIGAZ beantragt, als intervenierende Partei zugelassen zu werden;

Aufgrund der Anordnung vom 29. Juli 1998, die diese Intervention genehmigt;

Aufgrund der Erläuterungs-, Erwiderungs- und Gegen-erwiderungsschriftsätze;

Aufgrund des Berichts von Herrn H. VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter beim Staatsrat;

Aufgrund der Anordnung vom 19. November 1998 zur Hinterlegung der Akten und des Berichts in die Kanzlei;

Aufgrund der Zustellung des Berichts an die Parteien und aufgrund des letzten Schriftsatzes der klagenden Partei;

Aufgrund des Schriftsatzes der intervenierenden Partei;

Aufgrund der den Parteien zugestellten Anordnung vom 18. Februar 1999, die die Sache auf die Sitzung vom 15. März 1999 anberaumt;

Nach Anhörung des Herrn Y. KREINS, Staatsrat, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen des Klägers, von Frau G. WEISGERBER, Rechtsanwältin, loco Herrn ZIANS, die für die Gegenpartei erscheint, und von Frau I. JODOCY, Rechtsanwältin, loco Herrn CAMBIER, Rechtsanwalt, die für die intervenierende Partei erscheint;

Nach Anhörung des gleichlautenden Gutachtens von Herrn H. VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß die Klage die Nichtigerklärung zwei verschiedener Texte beinhaltet : einerseits des Gesetzes vom 12. April 1965 und andererseits des königlichen Erlasses vom 20. Mai 1997;

In der Erwägung, daß der Staatsrat nicht zuständig ist, ein Gesetz für nichtig zu erklären; daß demnach dieser Teil der Klage unzulässig ist;

In der Erwägung, daß der königliche Erlaß vom 20. Mai 1997 lediglich wegen der Entschädigungsregelung angefochten wird; daß die jährliche Entschädigung von 0,25 Frank pro laufenden Meter der Leitung in dem königlichen Erlaß vom 15. März 1966 über die Mindestabgaben für Privatpersonen wegen der Errichtung von Gasanlagen auf ihrem Anwesen festgeschrieben ist; daß die Firma Distrigaz in ihrem Brief vom 30. Dezember 1996 an den Kläger im Rahmen

der Unterzeichnung eines Durchgangsabkommens eine einmalige Summe von 120 Franken pro laufenden Meter vorgeschlagen hat; daß die beanstandete Entschädigungsregelung sich also nicht in dem angefochtenen königlichen Erlaß befindet; daß dieser Teil der Klage folglich unbegründet ist,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Die Klage wird abgewiesen.

Artikel 2.

Die Kosten, festgelegt auf 12.000 Franken, werden zu Lasten der klagenden Partei in Höhe von 7.000 Franken und zu Lasten der intervenierenden Partei in Höhe von 5.000 Franken gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der XIII. Kammer des Staatsrates, am 17. Januar zweitausend, von :

den Herren	M. HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
	Y. KREINS,	Staatsrat,
Frau	S. GEHLEN,	Staatsrat,
Frau	Chr. NOTEBAERT,	Kanzler.

Der Kanzler,	Der Vorsitzende,
--------------	------------------

Chr. NOTEBAERT.

M. HANOTIAU.